

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Todesfelde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der jeweils aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.2016 folgende Straßenreinigungssatzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Die o.a. Gesetze verpflichten die Gemeinde zur Reinigung:

- der Landesstraßen und Kreisstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt,
- aller Gemeindestraßen, sonstiger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, innerhalb der geschlossenen Ortslage,
- zuzüglich Poggensahl und
- der Gemeindestraßen in Voßhöhlen

Nach § 45 Abs. 3 StrWG ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise an die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu übertragen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht für alle Fahrbahnen und Gehwege in Todesfelde wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Liegt ein Grundstück mit mehreren Seiten an einer Straße an, besteht die Reinigungspflicht in der entsprechenden Frontlänge für alle Straßen, an welchen das jeweilige Grundstück anliegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßen- bzw. Gehwegmitte.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 genannten Straßenteile in 14-tägigem Rhythmus einschließlich der Beseitigung von Abfällen in geringem Umfang und Laub.
- (2) Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen,
- (3) Grünstreifen sind zu pflegen und kurz zu halten.
- (4) Das unmittelbare Umfeld der Einläufe in Entwässerungsanlagen ist sauber zu halten. Zur Reinigungspflicht gehört auch der Winterdienst.
- (5) Die Gehwege sind von Schnee freizuhalten. Verfügt eine Straße nicht über einen eigenen Gehweg, so ist die Fahrbahn auf einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege, bei Straßen ohne eigenen Fußweg die Fahrbahnen selbst und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen. Dabei sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.
- (6) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt, in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- (7) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

- (9) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Knick, einen Wall, eine Mauer oder in ähnlicher Art und Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit Vorder-, Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 und 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.

§ 7 Straßenreinigungsgebühren

Sofern die Gemeinde zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren erhebt, erfolgt dieses auf der Grundlage einer gesondert erlassenen Gebührensatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Todesfelde vom 08.01.1980 außer Kraft.

Todesfelde, den 15.12.2016



Bürgermeister